

GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN		SITZUNGSVORLAGE 0294/20	
Amt: Fachbereich 1 - Abteilung 1.2 /		Datum: 31.07.2020	Az.: 124.20

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Hauptausschuss		24.09.2020	Vorberatung		öffentlich				
2	Stadtrat		29.09.2020	Entscheidung		öffentlich				

Betreff:

Antrag auf Erlass einer Satzung für einen verkaufsoffenen Sonntag aus Anlass des Künstlermarktes

Zuständigkeit nach Hauptsatzung:

Über den Erlass von Satzungen bzgl. der Freigabe verkaufsoffener Sonntage entscheidet der Stadtrat

Begründung: öffentlich/nicht-öffentlich:

Es sind keine berechtigten Interessen Einzelner betroffen, daher erfolgen die Beratungen öffentlich.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass des „49. Emmendinger Künstlermarkt“ zur Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte am Sonntag, den 08. November 2020.

Verfasser:	Abteilung:	OB-Büro SK	FBI 1:	FBI 2:	FBI 3:	FBI 4:	Oberbürgermeister:
------------	------------	------------	--------	--------	--------	--------	--------------------

Sachverhalt/Begründung:

Die Durchführung des traditionellen Künstlermarktes in der Innenstadt kann aufgrund der bis zum 31.10.2020 geltenden Besucheranzahl der Corona-Verordnung nicht wie geplant am 3. Septemberwochenende des Jahres stattfinden. Im Hinblick auf eine evtl. Lockerung der Corona-VO wurde eine Terminverschiebung auf den 07./08. November 2020 durch den Veranstalter beantragt.

Der sonst am letzten Oktoberwochenende stattfindende Brettlemarkt wurde abgesagt.

Der Gewerbeverein Emmendingen e.V. möchte in Zusammenhang mit dem Künstlermarkt den im Oktober ausfallenden verkaufsoffenen Sonntag nachholen und stellt den Antrag auf Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntags für die Ladengeschäfte in Emmendingen am Sonntag, 08.11.2020 in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr.

Die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der ladenschlussrechtlichen Regelungen ist mit Inkrafttreten des Ladenöffnungsgesetzes (LadÖG) am 14.02.2007 vom Bund auf die Länder übergegangen.

So dürfen nach geltendem Recht (§ 8 LadÖG) drei Sonntage im Jahr als verkaufsoffene Sonntage freigegeben werden.

In diesem Jahr wurde aufgrund der Corona-Krise noch kein verkaufsoffener Sonntag durchgeführt, so dass eine entsprechende Ladenöffnung am 08. November 2020 eingerichtet werden kann.

Ob die Veranstaltung aufgrund geänderter Coronaverordnungen oder aufgrund geändertem Infektionsgeschehens durchgeführt werden kann, ist derzeit völlig offen. Alles was vorzubereiten wäre, soll aber im Vorfeld erfolgen, um im Falle der Erlaubnis dieser Veranstaltung sofort in die Umsetzung gehen zu können.

Anlagen:

Satzungsentwurf
Antrag Gewerbeverein durch Herr Marcel Jundt

Finanzen

Budget (THH & Produktgruppe):
Beschluss des KuS/TA/HA/SR vom:
ÜPI/API-Deckung: